

Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen <small>(die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</small>	Begründung
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in Ihrer Sitzung am die</p> <p style="text-align: center;">Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen</p> <p>beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I, S. 342)</p> <p>§ 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW- / AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I, S. 3322)</p> <p>§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2002 (GVBl. I S. 659)</p> <p>§§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)</p> <p>§ 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938)</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in Ihrer Sitzung am die</p> <p style="text-align: center;">Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen</p> <p>beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I, S. 674)</p> <p>§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW- / AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1666)</p> <p>§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769)</p> <p>§§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)</p> <p>§ 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938)</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 16. November</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 16. November</p>	

<p align="center">Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen</p>	<p align="center">Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</p>	<p align="center">Begründung</p>
<p>1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2003, wird wie folgt geändert:</p>	<p>1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2004, wird wie folgt geändert:</p>	
<p align="center">§ 13 Bemessung des Abfallgefäßraumes</p> <p>(3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt je Bewohner wöchentlich ein Behältervolumen von mindestens 20 Litern für nicht verwertbare Abfälle (graue Tonne) bei Benutzung von 120-Liter- oder 240-Liter-Behältern und von mindestens 25 Litern bei Benutzung von 1.100-Liter-Behältern zur Verfügung (Regelvolumen). Die Grundstückseigentümer können eine Reduzierung des Behältervolumens für nicht verwertbare Abfälle beantragen und zwar bei Benutzung von 120-Liter- oder 240-Liter-Behältern auf ein Mindestvolumen von 10 Liter sowie bei 1.100-Liter-Behältern auf ein Mindestvolumen von 12,5 Litern je Einwohner und Woche (Mindestvolumen). Für kompostierbare Abfälle bzw. Altpapier werden wöchentlich 13 Liter bzw. 15 Liter Behältervolumen je Bewohner zur Verfügung gestellt.</p> <p>(5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer atypischen Fallgestaltung, - der Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen und - einer signifikanten Unterschreitung des nach § 13 Abs. 5 berechneten Mindestvolumens. <p>Das Stadtreinigungs- und Fuhramt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Ge-</p>	<p align="center">§ 13 Bemessung des Abfallgefäßraumes</p> <p>(3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt je Bewohner wöchentlich ein Behältervolumen von mindestens 20 Litern für nicht verwertbare Abfälle (graue Tonne) bei Benutzung von 120-Liter- oder 240-Liter-Behältern und von mindestens 25 Litern bei Benutzung von 1.100-Liter-Behältern und Großbehältern ab 2.500 Litern zur Verfügung (Regelvolumen). Die Grundstückseigentümer können eine Reduzierung des Behältervolumens für nicht verwertbare Abfälle beantragen und zwar bei Benutzung von 120-Liter- oder 240-Liter-Behältern auf ein Mindestvolumen von 10 Liter sowie bei 1.100-Liter-Behältern auf ein Mindestvolumen von 12,5 Litern je Einwohner und Woche (Mindestvolumen). Für kompostierbare Abfälle bzw. Altpapier werden wöchentlich 13 Liter bzw. 15 Liter Behältervolumen je Bewohner zur Verfügung gestellt.</p> <p>(5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, jedoch nicht weniger als 7,5 Liter je Einwohnergleichwert. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer atypischen Fallgestaltung, - der Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen und - einer signifikanten Unterschreitung des nach § 13 Abs. 5 berechneten Mindestvolumens. <p>Das Stadtreinigungs- und Fuhramt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur</p>	<p>Notwendige Ergänzung der fehlenden Behältergrößen ab 2.500 Liter</p> <p>Ein Mindestvolumen bei Großcontainern ab 2.500 Litern ist nicht sinnvoll. Hier kann auf 1.100 Liter Restmüllcontainer zurückgegriffen werden.</p> <p>§ 13 Abs. 5 für Abfälle aus Gewerbebetrieben wurde an die Abfallgebührensatzung des LK Gießen angepasst, so wie es die GewerbeabfallVO im § 7 Satz 4 fordert. Damit erhalten die Gießener Gewerbebetriebe nochmals eine Vergünstigung, da das Mindestvolumen von 10 Liter auf 7,5 Liter je Einwohnergleichwert abgesenkt wird.</p>

**Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der
Universitätsstadt Gießen**

**Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der
Universitätsstadt Gießen
(die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)**

Begründung

Wahrleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt.
Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 5 Buchst. a bis j sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:
Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert auf- oder abgerundet, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert festgesetzt. Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die überwiegend außerhalb der Betriebsstätte, z.B. auf Baustellen oder auf Montage, eingesetzt werden, zählen bei der Veranlagung als 1/4-Beschäftigte. Teilzeitbeschäftigte, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu zehn Stunden zählen bei der Veranlagung als 1/4-Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden zählen bei der Veranlagung als 1/2-Beschäftigte.

(6) Abweichend von Abs. 5 erfolgt für Betriebe im Sinne von Abs. 7 c) und f) unter drei Beschäftigten keine Festlegung von Einwohnergleichwerten.

(7)

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett/Grundstück	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) Schulen und Kindergärten	je 20 Personen	1
c) Öffentl. Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
d) Speisewirtschaften,	je Beschäftigten	4

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett/Grundstück	Einwohnergleichwert
a) Kasernen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime u.ä. Einrichtungen	je Bett/Platz (Sollstärke)	1
b) Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten	je 10 Personen	1
c) Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche	je 3 Beschäftigte	1

**Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der
Universitätsstadt Gießen**

	Imbissstuben		
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel und Großhandel	je Beschäftigten	2
h)	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und überige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j)	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

**Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der
Universitätsstadt Gießen**

(die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)

	Unternehmungen		
d)	Hotels, Pensionen, Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Gaststätten, Schankbetriebe, Imbissbetriebe, Eisdielen und Ähnliches	je Beschäftigten	2
e)	Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	1
f)	Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel (außer Lebensmittelhandel) und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigte	1
g)	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1

Begründung

(8) Für Schwimmbäder, Campingplätze, Friedhöfe, für Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, ohne ständige Bewirtschaftung sowie Einrichtungen, für die Abs. 7 keine Regelung enthält, sind grundsätzlich jeweils am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte, mindestens jedoch 2 Einwohnergleichwerte festzusetzen.

(9) Für Vereine, Campingplätze, Betriebe, die nur saisonal betrieben werden, besteht die Möglichkeit für Restmüll für den Zeitraum 01. März bis 31. Oktober eine besonders gekennzeichnete Saisontonne zu nutzen. Die Nutzung einer Saisontonne kann von der Stadt Gießen auf schriftlichen Antrag, in dem die Darlegung des Saisonbetriebes erfolgen muss, gewährt werden. Eine Saisontonne ist nur für Restmüllgefäße mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus zugelassen. Die Größe der Saisontonne bemisst sich nach der nach Maßgabe des Abs. 5 festzulegenden Anzahl der Einwohnergleichwerte. Diese Regelung gilt nicht für Privathaushalte und Wochenendgrundstücke.

Alte Absätze 6 bis 12 werden zu neuen Absätzen 10 bis 16.

Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung																				
<p>(9) Bei der Verwendung von Müllgroßbehältern und Müllpreßbehältern für Umleer-, Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge kann bei unregelmäßigen Leerungszeitpunkten das Behältervolumen abweichend von den Absätzen (3) und (5) bemessen werden.</p>	<p>(13) Bei der Verwendung von Müllgroßbehältern und Müllpreßbehältern für Umleer-, Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge kann bei unregelmäßigen Leerungszeitpunkten das Behältervolumen abweichend von den Abs. 3, 5 und 7 bemessen werden.</p>																					
<p style="text-align: center;">§ 14 Abfallbehälter</p> <p>(1) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt für das Einsammeln der Abfälle Abfallbehälter mit folgendem Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung und unterhält diese:</p> <p>a) 120-Liter-Müllbehälter b) 240-Liter-Müllbehälter c) 1.110-Liter-Müllbehälter</p> <p>Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt Gießen.</p> <p>(3) Ausnahmsweise können – insbesondere bis zum Austausch durch die in Absatz (1) genannten Behälter – die bisher benutzten 50-Liter Mülleimer verwendet werden, die dabei als 120 Liter-Abfallbehälter gelten.</p> <p>4) ...</p> <p>Das zulässige Gesamtgewicht des gefüllten Abfallbehälters beträgt für jeden</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">120-Liter-Behälter</td> <td style="text-align: right;">40 kg</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Behälter</td> <td style="text-align: right;">75 kg</td> </tr> <tr> <td>1.100-Liter-Behälter</td> <td style="text-align: right;">350 kg</td> </tr> <tr> <td>4.000 bis 7.000-Liter-Umleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">2.000 kg</td> </tr> </table>	120-Liter-Behälter	40 kg	240-Liter-Behälter	75 kg	1.100-Liter-Behälter	350 kg	4.000 bis 7.000-Liter-Umleerbehälter	2.000 kg	<p style="text-align: center;">§ 14 Abfallbehälter</p> <p>(1) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt für das Einsammeln der Abfälle Abfallbehälter mit folgendem Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung und unterhält diese:</p> <p>a) 120-Liter-Umleerbehälter b) 240-Liter-Umleerbehälter c) 1.100-Liter-Umleerbehälter d) 2.500-Liter-Umleerbehälter e) 5.000-Liter-Umleerbehälter f) 7.500-Liter-Umleerbehälter</p> <p>Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt Gießen.</p> <p>(3) (weggefallen)</p> <p>(4) ...</p> <p>Das zulässige Gesamtgewicht des gefüllten Umleerbehälters beträgt für jeden</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">120-Liter-Umleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">40 kg</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Umleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">75 kg</td> </tr> <tr> <td>1.100-Liter-Umleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">350 kg</td> </tr> <tr> <td>2.500-Liter-Umleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">650 kg</td> </tr> <tr> <td>5.000-Liter-Umleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">1.500 kg</td> </tr> <tr> <td>7.500-Liter-Umleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">2.000 kg</td> </tr> </table> <p>Das zulässige Gesamtgewicht für Absetz- und Abrollcontainer richtet sich nach der Bauartzulassung des Abfallcontainers und der Nutzlast des Transportfahrzeuges.</p>	120-Liter-Umleerbehälter	40 kg	240-Liter-Umleerbehälter	75 kg	1.100-Liter-Umleerbehälter	350 kg	2.500-Liter-Umleerbehälter	650 kg	5.000-Liter-Umleerbehälter	1.500 kg	7.500-Liter-Umleerbehälter	2.000 kg	<p>Ergänzung von fehlenden Behältergrößen</p> <p>Streichung des Abs. 3, da keine 50-Liter-Abfallbehälter mehr existieren.</p> <p>Weitere Anpassung des Behältervolumens an das zulässige Gesamtgewicht, welche die neuen Behältertypen 2.500 Liter und 7.500 Liter berücksichtigt.</p> <p>Absetz- und Abrollcontainer gibt es in vielfältigen Ausführungen. Das zulässige Gesamtgewicht ist einerseits abhängig von der behälterspezifischen Bauartzulassung und andererseits von der Nutzlast des Transportfahrzeuges.</p>
120-Liter-Behälter	40 kg																					
240-Liter-Behälter	75 kg																					
1.100-Liter-Behälter	350 kg																					
4.000 bis 7.000-Liter-Umleerbehälter	2.000 kg																					
120-Liter-Umleerbehälter	40 kg																					
240-Liter-Umleerbehälter	75 kg																					
1.100-Liter-Umleerbehälter	350 kg																					
2.500-Liter-Umleerbehälter	650 kg																					
5.000-Liter-Umleerbehälter	1.500 kg																					
7.500-Liter-Umleerbehälter	2.000 kg																					

Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen <small>(die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</small>	Begründung																												
<p style="text-align: center;">§ 17 Leerung der Abfallbehälter</p> <p>(1)... Aufgrund der Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 13 Abs. 7 kann es auch zu Leerungen der Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle alle 2 oder 4 Wochen bzw. alle 4 Wochen kommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Leerung der Abfallbehälter</p> <p>(1)... Aufgrund der Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 13 Abs. 11 kann es auch zu Leerungen der Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle alle 2 oder 4 Wochen bzw. alle 4 Wochen kommen.</p>	<p>Anpassung an den veränderten § 13</p>																												
<p style="text-align: center;">§ 20 Bemessungsgrundlagen für die Gebühren</p> <p>Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach Anzahl und Größe der aufgestellten Müllbehälter und nach der Zahl der Entleerungen, bei Sperrmüll nach Anzahl und Größe der sperrigen Abfälle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Bemessungsgrundlagen für die Gebühren</p> <p>Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach Anzahl und Größe der aufgestellten Müllbehälter sowie nach der Zahl der Entleerungen und dem Abfallgewicht, bei Sperrmüll nach Anzahl und Größe der sperrigen Abfälle. Restmüllbehälter bis 240 Liter sind so kalkuliert, dass je 1.000 Liter Volumen maximal 130 kg Restmüll enthalten sein dürfen. Restmüllbehälter über 240 Liter sind so kalkuliert, dass je 1000 Liter Volumen maximal 100 kg Restmüll enthalten sein dürfen.</p>	<p>Begründung siehe § 21 (4)</p>																												
<p style="text-align: center;">§ 21 Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist das auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen.</p> <p>(4) Die Monatsgebühren betragen für zusätzliche Einzelbehälter</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">1. <u>bei wöchentlicher Leerung für einen</u></td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Restmüllbehälter</td> <td style="text-align: right;">16,60 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Restmüllbehälter</td> <td style="text-align: right;">33,20 €</td> </tr> <tr> <td>1.100-Liter-Restmüllbehälter</td> <td style="text-align: right;">140,00 €</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Bioabfallbehälter</td> <td style="text-align: right;">7,00 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Bioabfallbehälter</td> <td style="text-align: right;">14,00 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Altpapierbehälter</td> <td style="text-align: right;">9,00 €</td> </tr> </table>	1. <u>bei wöchentlicher Leerung für einen</u>		120-Liter-Restmüllbehälter	16,60 €	240-Liter-Restmüllbehälter	33,20 €	1.100-Liter-Restmüllbehälter	140,00 €	120-Liter-Bioabfallbehälter	7,00 €	240-Liter-Bioabfallbehälter	14,00 €	240-Liter-Altpapierbehälter	9,00 €	<p style="text-align: center;">§ 21 Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist das auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen und die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nach § 20.</p> <p>(4) Die Monatsgebühren betragen für zusätzliche Einzelbehälter, die regelmäßig im Umleerverfahren geleert werden:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">1. <u>bei wöchentlicher Leerung für einen</u></td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">16,60 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">33,20 €</td> </tr> <tr> <td>1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">140,00 €</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Bioabfallumleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">7,00 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Bioabfallumleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">14,00 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Altpapierumleerbehälter</td> <td style="text-align: right;">9,00 €</td> </tr> </table>	1. <u>bei wöchentlicher Leerung für einen</u>		120-Liter-Restmüll umleer behälter	16,60 €	240-Liter-Restmüll umleer behälter	33,20 €	1.100-Liter-Restmüll umleer behälter	140,00 €	120-Liter-Bioabfall umleer behälter	7,00 €	240-Liter-Bioabfall umleer behälter	14,00 €	240-Liter-Altpapier umleer behälter	9,00 €	<p>Durch Aktivitäten von Abfall-Beratungsgesellschaften hat es in den letzten beiden Jahren größere Einnahmeverluste vor allem bei Großcontainern von Wohnbaugesellschaften gegeben. Durch eine Abfall-Vorsortierung und Verdichtung haben sich die Gewichte in den Großcontainern teilweise verdoppelt. Da gleichzeitig die regelmäßige Abfuhr durch eine Abfuhr auf Abruf ersetzt wurde, konnten</p>
1. <u>bei wöchentlicher Leerung für einen</u>																														
120-Liter-Restmüllbehälter	16,60 €																													
240-Liter-Restmüllbehälter	33,20 €																													
1.100-Liter-Restmüllbehälter	140,00 €																													
120-Liter-Bioabfallbehälter	7,00 €																													
240-Liter-Bioabfallbehälter	14,00 €																													
240-Liter-Altpapierbehälter	9,00 €																													
1. <u>bei wöchentlicher Leerung für einen</u>																														
120-Liter-Restmüll umleer behälter	16,60 €																													
240-Liter-Restmüll umleer behälter	33,20 €																													
1.100-Liter-Restmüll umleer behälter	140,00 €																													
120-Liter-Bioabfall umleer behälter	7,00 €																													
240-Liter-Bioabfall umleer behälter	14,00 €																													
240-Liter-Altpapier umleer behälter	9,00 €																													

Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung
<p>1. 100-Liter-Altpapierbehälter 45,00 €</p> <p>2. <u>bei vierzehntäglicher Leerung für einen</u></p> <p>120-Liter-Restmüllbehälter 8,30 €</p> <p>240-Liter-Restmüllbehälter 16,60 €</p> <p>1. 100-Liter-Restmüllbehälter 70,00 €</p> <p>240-Liter-Altpapierbehälter 6,00 €</p> <p>240-Liter-Altglasbehälter 5,90 €</p> <p>3. <u>bei vierwöchentlicher Leerung für einen</u></p> <p>240-Liter-Altpapierbehälter 3,00 €</p> <p>120-Liter-Restmüllbehälter 7,00 €</p> <p>240-Liter-Restmüllbehälter 14,00 €</p>	<p>1. 100-Liter-Altpapierumleerbehälter 45,00 €</p> <p>2. 500-Liter-Restmüllumleerbehälter 400,00 €</p> <p>5. 000-Liter-Restmüllumleerbehälter 698,00 €</p> <p>7. 500-Liter-Restmüllumleerbehälter 958,00 €</p> <p>2. <u>bei vierzehntäglicher Leerung für einen</u></p> <p>120-Liter-Restmüllumleerbehälter 8,30 €</p> <p>240-Liter-Restmüllumleerbehälter 16,60 €</p> <p>1. 100-Liter-Restmüllumleerbehälter 70,00 €</p> <p>240-Liter-Altpapierumleerbehälter 6,00 €</p> <p>240-Liter-Altglasumleerbehälter 5,90 €</p> <p>2. 500-Liter-Restmüllumleerbehälter 200,00 €</p> <p>5. 000-Liter-Restmüllumleerbehälter 349,00 €</p> <p>7. 500-Liter-Restmüllumleerbehälter 479,00 €</p> <p>3. <u>bei vierwöchentlicher Leerung für einen</u></p> <p>240-Liter-Altpapierumleerbehälter 3,00 €</p> <p>120-Liter-Restmüllumleerbehälter 7,00 €</p> <p>240-Liter-Restmüllumleerbehälter 14,00 €</p>	<p>die Behältergewichte weiter gesteigert werden. Damit sind die Gebühreneinnahmen bei Großbehältern längst nicht mehr kostendeckend, da uns der LK Gießen nicht das Volumen, sondern das Abfallgewicht in Rechnung stellt.</p> <p>Eine einseitige Gebührenerhöhung bei Großcontainern würde die Bürger benachteiligen, die ohne Vorsortierung und Verdichtung ihren Abfall entsorgen, deshalb sollen u. a. die Gewichte für die Großcontainer auf 100 kg Restmüll pro 1.000 Liter Behältervolumen begrenzt werden. Diese Größenordnung ist aufgrund unserer Wiegeergebnisse und aufgrund der Kostenrechnung realistisch, da die Gewichte in „unbehandelten“ Großcontainern im Regelfall darunter liegen. Seit 2001 werden alle Großcontainer mit unserem Umleerfahrzeug mittels Gabelverwiegung gewogen, damit liegen eine Vielzahl von Wiegeergebnissen vor.</p> <p>Übermengen, die über dem jeweiligen Kalkulationsgewicht nach § 20 liegen, sollen mit 250 € je Tonne berechnet werden, d. h. je 10 kg mit 2,50 €.</p> <p>Beispielsweise ist bei dem häufig aufgestellten 5 m³-Container mit 500 kg Restmüll das kalkulierte Höchstgewicht erreicht; ab 510 kg wird die Übermenge extra gerechnet.</p> <p>Die 250 € je Tonne Restmüll ergibt sich aus den Gebührenanforderungen des LK Gießen. In dieser Restmüllgebühr ist auch die Entsorgung für Sondermüll, Sperrmüll, Anlagen-, Personal- und sonstigen Kosten des LK Gießen enthalten.</p>

Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung																								
<p>(5) Die Grundgebühr pro Leerung bei unregelmäßiger Abfuhr, bei Müllgroßbehältern und bei Müllpressbehältern beträgt:</p> <p>a) einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten für einen</p> <table border="0"> <tr> <td>120-Liter-Behälter für Restmüll</td> <td>4,30 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Behälter für Restmüll</td> <td>8,60 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Behälter für Altpapier</td> <td>3,10 €</td> </tr> <tr> <td>1.100-Liter-Behälter für Restmüll</td> <td>41,90 €</td> </tr> <tr> <td>5.000-Liter-Umleerbehälter für Restmüll</td> <td>161,00 €</td> </tr> </table> <p>b) beim Transport eines 4.000 Liter bis 10.000 Liter Absetzkipperbehälters bzw. Absetzkipperpressbehälters 53,20 €</p>	120-Liter-Behälter für Restmüll	4,30 €	240-Liter-Behälter für Restmüll	8,60 €	240-Liter-Behälter für Altpapier	3,10 €	1.100-Liter-Behälter für Restmüll	41,90 €	5.000-Liter-Umleerbehälter für Restmüll	161,00 €	<p>(5) Die Grundgebühr pro Leerung bei <u>unregelmäßiger Abfuhr</u>, bei <u>Großbehältern</u> und bei <u>Pressbehältern</u> beträgt:</p> <p>a) einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten für einen</p> <table border="0"> <tr> <td>120-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>5,20 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>10,30 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Altpapierumleerbehälter</td> <td>3,80 €</td> </tr> <tr> <td>1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>50,30 €</td> </tr> <tr> <td>2.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter</td> <td>112,00 €</td> </tr> <tr> <td>5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter</td> <td>183,00 €</td> </tr> <tr> <td>7.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter</td> <td>243,00 €</td> </tr> </table> <p>b) einschließlich Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten für Absetz- und Abrollbehälter je 1.000 Liter Restmüll 25,00 € zuzüglich den jeweiligen Umschlags- und Transportkosten.</p> <p>c) einschließlich Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten für Absetz- und Abroll-Pressbehälter je 1.000 Kilogramm Restmüll 250,00 € zuzüglich den jeweiligen Umschlags- und Transportkosten.</p> <p>d) beim Transport eines 4.000 Liter bis 10.000 Liter Absetzkipperbehälters bzw. Absetzkipperpressbehälters <u>für Siedlungsabfälle</u></p>	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	5,20 €	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	10,30 €	240-Liter-Altpapierumleerbehälter	3,80 €	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	50,30 €	2.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	112,00 €	5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	183,00 €	7.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	243,00 €	<p>Im § 21 Abs. 4 sind u.a. die Monatsgebühren für Restmüll-Umleercontainer von 2,5 bis 7,5 m³ aufgeführt. Bei diesen regelmäßig geleerten 5 m³-Restmüll-Umleerbehältern, die vielfach bei Wohnbaugesellschaften stehen, wurde gegenüber 2006 keine Gebührenerhöhung vorgenommen. Die 2,5 m³- und 7,5 m³-Restmüll-Umleerbehälter wurden neu aufgenommen. Sie stehen nur an wenigen Standorten in Gießen.</p> <p>Die <u>unregelmäßig</u> geleerten Restmüll-Umleerbehälter im Absatz 5 erzeugen aufgrund der zusätzlichen Fahrtstrecke und Fahrzeit höhere Kosten als die regelmäßig geleerten Umleerbehälter, die tourenmäßig nacheinander abgefahren werden. Deswegen soll hier bei Umleerbehältern ab 2,5 m³ ein Zuschlag von 22 € je Behälterentleerung erfolgen, dies entspricht Betriebskosten von einer Viertelstunde. Behälter bis 1.100 Liter erhalten einen Aufschlag von 20 %.</p> <p>Ein 16 cbm Abrollcontainer mit (maximal) 1.600 kg Restmüll ist mit 400 € Entsorgungsgebühr plus 25,60 € Umladungsgebühr plus 63,00 € für Transportgebühren kalkuliert. Diese Gesamtgebühren von 488,60 € liegen im Größenbereich der jetzigen Kosten von 475 €.</p> <p>Die Kosten für den Transport von Absetzkipper- und Abrollkipperbehältern sind seit</p>
120-Liter-Behälter für Restmüll	4,30 €																									
240-Liter-Behälter für Restmüll	8,60 €																									
240-Liter-Behälter für Altpapier	3,10 €																									
1.100-Liter-Behälter für Restmüll	41,90 €																									
5.000-Liter-Umleerbehälter für Restmüll	161,00 €																									
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	5,20 €																									
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	10,30 €																									
240-Liter-Altpapierumleerbehälter	3,80 €																									
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	50,30 €																									
2.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	112,00 €																									
5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	183,00 €																									
7.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	243,00 €																									

Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung
<p>c) beim Transport eines 9.500 Liter bis 30.000 Liter Abrollkipperbehälters bzw. Abrollkipperpressbehälters 58,30 €</p> <p>(6) Als Zuschläge zur Grundgebühr gemäß Absatz 5 werden erhoben</p> <p>3. bei der Gestellung eines 4 bis 10 Kubikmeter Umleer- bzw. Absetzkipperbehälters je Tag 0,60 €</p> <p>4. bei der Gestellung eines 9,5 bis 15 Kubikmeter Abrollkipperbehälters je Tag 1,20 €</p> <p>5. bei der Gestellung eines 16 bis 30 Kubikmeter Abrollkipperbehälters je Tag 1,40 €</p> <p>6. bei der Gestellung eines Müllpressbehälters Zuschläge nach den entstehenden Selbstkosten</p> <p>(13) Sperrmüllgebühren a) Die Gebühr für die Abholung sperrigen Hausrates (Sperrmüll) wird durch den Kauf der aufzuklebenden Wertmarken in den Verkaufsstellen</p>	<p>59,00 €</p> <p>e) beim Transport eines 9.500 Liter bis 30.000 Liter Abrollkipperbehälters bzw. Abrollkipperpressbehälters für Siedlungsabfälle 63,00 €</p> <p>f) falls Straßenbenutzungsgebühren (MAUT) anfallen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>(6) Als Zuschläge zur Monatsgebühr gemäß Abs. 2 bis 4 und der Grundgebühr gemäß Abs. 5 werden erhoben:</p> <p>1. bei der Überschreitung der Gewichte nach § 20 für Übermengen je 10 kg Restmüll 2,50 €</p> <p>2. bei der Erstgestellung von Absetzkipper- bzw. Abrollkipperbehältern pauschal 20,00 €</p> <p>Alte Nr. 1-5 werden Nr. 3-7.</p> <p>5. bei der Gestellung eines 4 bis 10 Kubikmeter Umleer- bzw. Absetzkipperbehälters je Tag 1,00 €</p> <p>6. bei der Gestellung eines 9,5 bis 15 Kubikmeter Abrollkipperbehälters je Tag 1,50 €</p> <p>7. bei der Gestellung eines 16 bis 30 Kubikmeter Abrollkipperbehälters je Tag 2,00 €</p> <p>Alte Nr. 6 wird gestrichen</p> <p>8. wenn außergewöhnliche Wartezeiten anfallen ab einer Viertelstunde bei Hausmüllfahrzeugen je angefangene Viertelstunde 35 € und bei Großcontainerfahrzeugen je angefangene Viertelstunde 20 €</p> <p>(13) Sperrmüllgebühren a) Die Gebühr für die Abholung sperrigen Hausrates (Sperrmüll) wird durch den Kauf der aufzuklebenden Wertmarken bzw. des Abruf-</p>	<p>Jahren auf dem gleichen Stand. Die neuen Gebühren wurden aufgrund unserer Kostenrechnung veranschlagt.</p> <p>Ebenso sollen evtl. anfallende Mautgebühren gesondert berechnet werden.</p> <p>Begründung s. § 21 (4)</p> <p>Der Mehraufwand für die Erstgestellung von Absetzkipper- und Abrollkipperbehältern wurde noch nie berechnet, obwohl dadurch Mehrkosten anfallen.</p> <p>Anpassung der Behältermieten an die tatsächlichen Kosten.</p> <p>Ofmals müssen von uns nicht verschuldete Wartezeiten erduldet werden, die ab sofort auch in Rechnung gestellt werden können.</p> <p>Im § 21 Abs. 13 a) wird zur Vollständigkeit der Sperrmüll-Abrufschein ergänzt, der z. B. bei dem Stadtbüro oder dem SWG-</p>

Siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung
<p>entrichtet oder vom Stadtreinigungs- und Fuhramt angefordert.</p> <p>Sie beträgt:</p> <p>Kleiner Hausrat bis zur Größe eines Stuhles, pro Stück 1,00 €</p> <p>Abfälle in Kartons und Säcken, pro angefangene 100 Liter 1,00 €</p> <p>Pkw-Reifen, pro Stück 2,00 €</p> <p>Mittelgroßer Hausrat wie z. B. kleiner Sessel, Garderobe, Fernsehgerät, größerer Spiegel, Küchentisch, kleines Schränkchen, Nachttisch, Läufer, Teppich. pro Stück 2,00 €</p> <p>Größerer Hausrat</p> <p>Clubsessel, Waschmaschine, Nähmaschine, kleiner Elektroherd, Kühlschrank, kleiner Kleiderschrank, Kastenmatratzen, Spiralfedermatratzen, pro Stück 3,00 €</p> <p>Sofa, Einbettcouch, Chaiselongue, Schreibtisch, Bettgestell, Kleiderschrank, zerlegt, pro Stück 4,00 €</p> <p>Kohleherd, schwerer, Wohnzimmerofen, Doppelbettcouch, Gefriertruhe, sonstige schwere Möbelstücke, pro Stück 5,00 €</p>	<p>scheines in den Verkaufsstellen entrichtet oder vom Stadtreinigungs- und Fuhramt angefordert.</p> <p>Sie beträgt:</p> <p>Kleiner Hausrat bis zur Größe eines Stuhles, pro Stück 1,00 €</p> <p>Abfälle in Kartons und Säcken, pro angefangene 100 Liter 1,00 €</p> <p>Pkw-Reifen, pro Stück 2,00 €</p> <p>Mittelgroßer Hausrat wie z. B. kleiner Sessel, Garderobe, Fernsehgerät, größerer Spiegel, Küchentisch, kleines Schränkchen, Nachttisch, Läufer, Teppich. pro Stück 2,00 €</p> <p>Größerer Hausrat</p> <p>Clubsessel, Waschmaschine, Nähmaschine, kleiner Elektroherd, Kühlschrank, kleiner Kleiderschrank, Kastenmatratzen, Spiralfedermatratzen, pro Stück 3,00 €</p> <p>Sofa, Einbettcouch, Chaiselongue, Schreibtisch, Bettgestell, Kleiderschrank, zerlegt, pro Stück 4,00 €</p> <p>Kohleherd, schwerer, Wohnzimmerofen, Doppelbettcouch, Gefriertruhe, sonstige schwere Möbelstücke, pro Stück 5,00 €</p>	<p>Infozentrum ausgestellt wird.</p> <p>Überfällige Streichung von <u>Abfällen in Kartons und Säcken</u>, die zusammen mit dem Sperrmüll entsorgt werden. Denn dabei handelt es sich um Hausmüll und nicht um Sperrmüll. Hausmüll-Übermengen können im Übrigen nach Abs. 8 für 2,30 € je Restmüllsack entsorgt werden. Dieser Sack wird neben die Restmülltonne gestellt und am Abfuhrtag mitgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>8. Entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehälter nicht sachgemäß und schonend behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne dieser Satzung gelten oder wegen ihrer Größe, Art und Gewicht in Abfallbehältern nicht untergebracht werden dürfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>8. Entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehälter nicht sachgemäß und schonend behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne dieser Satzung gelten oder wegen ihrer Größe, Art und <u>der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes</u> in Abfallbehältern nicht untergebracht werden dürfen.</p>	<p>Nur für Behälter, die das zulässige Gesamtgewicht überschreiten, soll es eine Möglichkeit zur Ahndung geben.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gießen, den 15.04.2004</p> <p style="text-align: center;">Der Magistrat Der Universitätsstadt Gießen gez. Haumann Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gießen, den</p> <p style="text-align: center;">Der Magistrat Der Universitätsstadt Gießen gez. Haumann Oberbürgermeister</p>	

